

Anlage

Forderungen Städtetag Baden-Württemberg zur Vereinfachung der Ganztagsgrundschule

Die Forderungen wurden erarbeitet von einer Arbeitsgruppe des Städtetags und Beteiligung der Städte Albstadt, Crailsheim, Gaggenau, Heidelberg, Heidenheim, Konstanz, Offenburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart und Tübingen.

Der Dezernent des Städtetags legte diese Forderungen am 4.12.2015 dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vor.

Forderungen bzw. Vereinfachungsanliegen gegenüber dem Land:

1. An großen Grundschulen und an Grundschulen mit Außenstellen müssen unterschiedliche Zeitmodelle der Ganztagschule parallel einrichtbar sein.
2. An großen Grundschulen und an Grundschulen mit Außenstellen müssen Parallelangebote der Verlässlichen Grundschule bzw. der Nachmittagsbetreuung unter Beibehaltung der Landesförderung parallel einrichtbar sein.
3. Die vier Zeitmodelle der Ganztagschule für Ganztagsangebote an drei oder vier Wochentagen (3 Tage x 7 oder 8 Zeitstunden bzw. 4 Tage x 7 oder 8 Zeitstunden) und sollen um zwei Zeitmodelle für fünf Wochentage (5 Tage x 7 oder 8 Zeitstunden) mit entsprechend erhöhter Lehrerzuweisung bzw. Monetarisierung ergänzt werden, da die Ganztagschule mancherorts an fünf Wochentagen nachgefragt ist.
4. Betreuung vor und nach der Ganztagschule sowie Schulferienbetreuung soll vom Land gefördert werden, da sie mit der Ganztagschule korreliert.
5. Die Schulträgerzustimmung ist nicht nur bei erstmaliger Monetarisierung von Lehrerressourcen im Zuge der Beantragung einer Ganztagsgrundschule, sondern auch bei Folgemonetarisierungen für nachfolgende Schuljahre vorzusehen.
6. Die Monetarisierungssätze sind entsprechend den steigenden Personalkosten zu dynamisieren.
7. Anstelle der jetzigen Separatabrechnung für jeden Förderstrang sollen Ganztagsschul-Gesamtbudgets mit gegenseitig deckungsfähigen Mitteln (Monetarisierung, Mittagsbetreuung, Jugendbegleiter) eingerichtet werden können. Die Mittelverwendung soll daher, dem Budgetierungsgedanken aus § 48 Abs. 2 Schulgesetz folgend, flexibilisiert und vereinfacht werden. Dies führt

zur erheblicher Einsparung von Verwaltungsaufwand.

8. Die Ganztagsschulbudgets sollen wahlweise auf Schulkonten der Schulträger oder auf (von Schulträgern eingerichteten) Girokonten der Schulen geführt werden können.
9. Der Abrechnungsmodus für Monetarisierungsmittel ist grundlegend zu vereinfachen. Gegenwärtig sind aufgrund der Landesregelungen fünf Auszahlungstermine mit fünf Zwischenabrechnungen als Regelfall vorgesehen. Ferner finden aufwändige Belegprüfungen statt, die erhebliche Verwaltungsressourcen bei den Kommunen bzw. Schulen binden.
10. Bei Inklusion von Kindern mit Behinderung ist unter Beteiligung der Schulträger zu klären, welche besonderen Ressourcen für die Wahrnehmung des Ganztagsangebots erforderlich sind. Sofern diese Klärung in der Bildungswegekonferenz erfolgt, muss der betroffene Schulträger dabei vertreten sein.
11. Die pauschal anrechenbare Zeit für Mittagspausenaufsicht ist von einer auf zwei Stunden zu erhöhen, um den Belangen der meisten Ganztagsgrundschulen gerecht zu werden. Eine einstündige Mittagspause wie derzeit vorgesehen ist allenfalls bei einem Einschichtbetrieb in der Mensa möglich. Mehrschichtbetriebe sind hingegen der Regelfall, mit Schichttakten, die über 30 Minuten hinausreichen.
12. Der Stundensatz für Mittagessenbetreuung soll von 15 EUR auf 25 EUR erhöht werden, da 15 EUR (inkl. Arbeitgeberaufwand) für die Gewinnung geeigneter Kräfte oft zu wenig sind. Geeignete Kräfte sind z. B. Betreuungskräfte mit durchgehenden Beschäftigungsverhältnissen und -zeiten, die von externen Kooperationspartnern im Rahmen der Ganztagschule und/oder der Ganztagsbetreuung beschäftigt werden. Dieser Satz ist entsprechend den steigenden Personalkosten zu dynamisieren.
13. Für Vorbereitungsklassen im Ganztags sind zusätzliche Ressourcenzuweisungen vorzusehen.
14. Schulbegleitungen für Inklusion müssen auch für den Ganztagsbetrieb gewährt werden, dürfen also nicht auf den Unterricht beschränkt bleiben.
15. Zusätzliche Kosten infolge zusätzlicher Schülerverkehre aufgrund von Ganztagsangeboten müssen in der Schülerbeförderungskostenerstattung des Landes berücksichtigt werden.
16. Angebote der Verlässlichen Grundschule und der Nachmittagsbetreuung sollen mit Landesförderung weiterhin uneingeschränkt eingerichtet werden können, sowohl an Halbtagschulen als auch – siehe oben unter 1. – Ganztagschulen.

17. Die seit dem Jahr 2000 unveränderte Förderung für Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung ist an die seitherige Kostenentwicklung anzupassen.